

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Firma

ITpool - Ernst OEG

Pfeffergasse 20

A-4600 Schleißheim/Wels

(Fassung vom Oktober 2004)



1. Grundsätzliches

- 1.1. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Firma Ernst OEG (ITpool) schriftlich bestätigt und rechtsgültig gezeichnet werden und verpflichten nur in dem im Service Level Agreement (SLA) angegebenen Umfang, Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiemit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
- 1.2. Die ITpool erbringt für den Auftraggeber Dienstleistungen der Informationstechnologie und des Betriebs von Hard- und Softwarekomponenten unter Einhaltung der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil bildenden SLAs.
- 1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, die die ITpool gegenüber dem Auftraggeber erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Die AGB sind in der jeweils geltenden Fassung auf der Homepage der ITpool veröffentlicht.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Der Umfang der Dienstleistung der ITpool ist im jeweiligen SLA mit dem Auftraggeber festgelegt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt die ITpool die Dienstleistungen während der bei der ITpool üblichen Geschäftszeiten.
Die ITpool wird entsprechend dem jeweiligen SLA für die Erbringung und Verfügbarkeit der Dienstleistungen durch qualifizierte Kräfte nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sorgen.
Gegenstand eines Auftrages kann sein:
 - Beratung, Analyse, Konzepterstellung
 - Helpdesk Support (Call Center)
 - 1st und 2nd Level Support
 - Softwareverteilung (Roll Out)
 - Installation, Wartung und Betreuung der Server und Workstations
 - Support von Betriebssystemen, Datenbanken und Software
 - Monitoring der Server- und Netzkomponenten
 - Übernahme der gesamten Betriebsführung der IT-Systeme
 - Betrieb von Internet-Diensten
 - Installation, Wartung und Betreuung von IT-Sicherheitslösungen
 - Sonstige Dienstleistungen
- 2.2. Die Leistungserbringung basiert auf der Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen. Machen neue Anforderungen des Auftraggebers eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird die ITpool auf Wunsch des Auftraggebers ein entsprechendes Angebot unterbreiten.
- 2.3. Über den vereinbarten Umfang hinausgehende Leistungen werden zu den jeweils bei der ITpool gültigen Sätzen separat abgerechnet. Erfolgt diese Leistung außerhalb der bei der ITpool üblichen Geschäftszeiten, erhöht sich der Stundensatz um 30% zwischen 2000 und 0600 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen.
Davon betroffen sind auch Analysen, Behebung von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Auftraggeber oder sonstige nicht von der ITpool zu vertretende Umstände entstanden sind. Schulungen sind nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer separaten Vereinbarung.

3. Pflichten des Auftraggebers

- 3.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich unentgeltlich, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die für die Erbringung der Dienstleistungen und Erfüllung des Auftrages durch die ITpool erforderlich sind.
- 3.2. Werden die Dienstleistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht, stellt der Auftraggeber die erforderliche IT-Infrastruktur und Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der Auftraggeber für die Raum- und Gebäudesicherheit Sorge zu tragen, sowie den Zutritt Unbefugter zu verhindern. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern der ITpool Weisungen - gleich welcher Art - zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von der ITpool benannten Ansprechpartner herantragen.
- 3.3. Der Auftraggeber stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von der ITpool zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von der ITpool geforderten Form zur Verfügung und unterstützt die ITpool auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Auftraggeber, die Änderungen in den von der ITpool für den Auftraggeber zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der ITpool hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.
- 3.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen von der ITpool erforderlichen Passwörter und Logins vertraulich zu behandeln.
- 3.5. Der Auftraggeber wird die der ITpool übertragenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.
- 3.6. Der Auftraggeber wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass die ITpool in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die ITpool und/oder die durch die ITpool beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim Auftraggeber erhalten. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragser-

füllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

- 3.7. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von der ITpool erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von ITpool zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der Auftraggeber wird die der ITpool hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei der ITpool jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.
- 3.8. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von der ITpool eingesetzten Einrichtungen und Technologien, sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln. Der Auftraggeber haftet der ITpool für jeden Schaden.

4. Personal

Sofern nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen Mitarbeiter des Auftraggebers von der ITpool übernommen werden, ist darüber eine separate schriftliche Vereinbarung zu treffen.

5. Change Requests

Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfanges verlangen ("Change Request"). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf die Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Requests die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

6. Leistungsstörungen

- 6.1. Die ITpool verpflichtet sich zur vertragsmäßigen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt die ITpool die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeiten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist die ITpool verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist seine Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen, indem er nach seiner Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt.
- 6.2. Beruht die Mangelhaftigkeit auf einer Verletzung der Verpflichtungen des Auftraggebers, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung durch die ITpool ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von der ITpool erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Die ITpool wird auf Wunsch des Auftraggebers eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.
- 6.3. Der Auftraggeber wird die ITpool bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an die ITpool zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der Auftraggeber.
- 6.4. Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- und Softwareprodukten von der ITpool an den Auftraggeber. Die Gewährleistungsfrist für solche Lieferungen beträgt 6 Monate. § 924 ABGB "Vermutung der Mangelhaftigkeit" wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für allfällige dem Auftraggeber von der ITpool überlassene Hard- und Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich die ITpool das Eigentum an allen von ihr gelieferten Hard- und Softwarekomponenten vor.

7. Anreizsystem zur Leistungsabsicherung

Die ITpool ist verpflichtet, die im SLA genannten Erfüllungsgrade bzw. Wiederherstellungszeiten nach Prioritäten einzuhalten. Sollte die ITpool für die Wiederherstellung die im SLA genannten Zeitlimits überschreiten, hat die ITpool pro angefangener Stunde der Überschreitung Pönalen bis zur tatsächlichen Wiederherstellung (Erfüllung) an den Auftraggeber laut SLA zu bezahlen.

Die vereinbarten Pönalen pro Jahr sind der Höhe nach mit 20% des Gesamtjahresentgeltes pro SLA begrenzt. Die Gefertigmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches, es sei denn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ist ausgeschlossen.

Sollten pönalwirksame Überschreitungen eintreten, sind diese der ITpool unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

8. Haftung

Die ITpool haftet für alle von ihr oder seinen Unterauftragnehmern verursachten Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

9. Vergütung

- 9.1. Die vom Auftraggeber zu bezahlenden Vergütungen und Konditionen ergeben sich aus den SLA. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet.

- 9.2. Reisezeiten von Mitarbeitern der ITpool gelten als Arbeitszeit. Die Reisezeit wird mit Sätzen nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Alle Reisezeiten gelten auch Wartezeiten, soweit dadurch die Ausübungen einer anderweitigen Tätigkeit be- oder verhindert wird und soweit sie nicht durch die ITpool selbst zu vertreten sind. Reise- und Wartezeiten sind nicht für die Zeit der Benützung eines Schlafwagens bzw. der Nächtigung auf Reisen in Ansatz zu bringen. Reisen erfolgen mit Zustimmung des Auftraggebers. In dringenden Fällen kann die Zustimmung auch nachträglich eingeholt werden.
- 9.3. Bei Reisekosten im Rahmen der Abwicklung eines Auftrages inklusive KM-Gelder und Diäten gelten die Fahrzeervergütungen für das für die Auftrags-erfüllung wirtschaftlichste und angemessenste Verkehrsmittel als vereinbart. In jedem Fall stehen der ITpool jedoch zu: Bahnreisen erster Klasse bzw. Schlafwagen, Inlandsflüge in Economy-Class, Business-Class bei Auslandsflügen. Nchtigungen in einem Hotel gehobener Klasse (Bad/WC). Es werden die Tag- und Nchtigungs-gelder sowie das KM-Geld des Kollektivvertrages für Unter-nehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der jeweils geltenden Fassung berechnet. Sollten die Sätze ohne Verschulden der ITpool und/oder seiner Mitarbeiter nicht aus-reichen, wird der tatsächliche Aufwand abgerechnet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Beleg-kopien.
- 9.4. Die ITpool ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den Auftraggeber in angemessener Höhe abhängig zu machen.
- 9.5. Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen nach der Leistungserbringung, laufende Vergütungen jährlich im Voraus ver-rechnet. Die von der ITpool gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem die ITpool über sie verfügen kann. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist die ITpool berechtigt, die gesetzlichen Verzugszin- sen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des Auftraggebers 14 Tage überschreiten, ist die ITpool berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. Die ITpool ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.
- 9.6. Laufende Vergütungen beruhen zum Vertragszeitpunkt auf dem Kollektivver-tragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistun- gen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (STZ). Die Vergütungen ändern sich während der Vertragslaufzeit im selben Verhältnis wie das Kollektivver-tragsgehalt.
- 9.7. Die Gegenrechnung von Forderungen ist dem Auftraggeber nur mit Zustim- mung der ITpool gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragge- ber nicht zu.
- 9.8. Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Auftrags- geber. Sollte die ITpool für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Auftraggeber die ITpool schad- und klaglos halten.

10. Höhere Gewalt

Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitliche Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmit- teln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstige Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsver- letzung dar.

11. Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen

- 11.1. Soweit dem Auftraggeber von ITpool Softwareprodukte überlassen werden oder dem Auftraggeber die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem Auftraggeber das nichtaus- schließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrages beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.
- 11.2. Bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist für jeden gleich- zeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareproduk- ten auf "Stand-Alone-PCs" ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.
- 11.3. Für dem Auftraggeber von der ITpool überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig von den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbe- stimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.
- 11.4. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem Auftrags- geber keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die Rechte des Auftraggebers nach den §§ 40(d), 40(e) UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 11.5. Alle dem Auftraggeber von der ITpool überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

12. Vertragsdauer und Kündigung

- 12.1. Der Vertrag (SLA) tritt mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertrags- partner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, frühestens aber zum Ende der im SLA vereinbarten Mindestlaufzeit durch eingeschriebe- nen Brief gekündigt werden.
- 12.2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Ver- pflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder wenn gegen den anderen Ver- tragspartner ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren beantragt, er- öffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder die Leistungen des anderen

Vertragspartners infolge von höherer Gewalt für den Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.

- 12.3. Die ITpool ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzei- tig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und der ITpool aus diesem Grund die Fortführung der Lei- stungen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.
- 12.4. Bei Vertragsbeendigung hat der Auftraggeber unverzüglich sämtliche ihm von der ITpool überlassene Unterlagen und Dokumentationen an die ITpool zurückzustellen.
- 12.5. Auf Wunsch unterstützt die ITpool bei Vertragsende den Auftraggeber zu den jeweiligen bei der ITpool geltenden Stundensätzen bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber ge- nannten Dritten.

13. Datenschutz

- 13.1. Die ITpool wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich der ITpool erforderli- chen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. Die ITpool verpflichtet seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer, die Be- stimmungen gemäß § 15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- 13.2. Die ITpool ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezo- genen Daten an die ITpool sowie der Verarbeitung solcher Daten durch die ITpool ist vom Auftraggeber sicherzustellen.
- 13.3. Die ITpool ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten der ITpool gespeicherten Daten und Informationen des Auftraggebers gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Die ITpool ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.
- 13.4. Mit Abschluss des Vertrages erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Unterauftragnehmer, wel- che bei der Abwicklung dieses Auftrages eingebunden werden, übermittelt werden dürfen.

14. Verschwiegenheitspflicht

- 14.1. Die ITpool ist verpflichtet, alle vom Auftraggeber erhaltenen technischen oder kaufmännischen Informationen (kurz "Informationen"), in welcher Form sie ihm auch zur Kenntnis gekommen sind, nicht ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Auftraggebers weiterzugeben und nur für die ordentliche Erfül- lung dieses Vertrages einzusetzen.
- 14.2. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt des Offenlegens allgemein zugänglich sind (public domain) oder später ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsbestimmungen allgemein zugänglich werden bzw. der ITpool durch eine dritte Partei ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber dem Auftraggeber mitgeteilt werden.
- 14.3. Die Bestimmungen dieses Punktes binden die Vertragsparteien für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Tag der Unterzeichnung des Vertrages oder, in bezug auf alle danach offengelegten Informationen, für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Offenlegung, je nachdem welcher Zeitraum län- ger andauert. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung - gleich aus welchem Rechtsgrund, einer Aufhebung oder der Erfüllung des Vertrages.

15. Loyalitätsverpflichtung

Der Auftraggeber wird während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ab- lauf eines Jahres nach Vertragsende von der ITpool zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwer- ben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an die ITpool eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölfwachen Bruttomona- tsgehalts, das der betreffende Mitarbeiter zuletzt von der ITpool bezogen hat, mindestens jedoch das Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverar- beitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätig- keiten (STZ) zu bezahlen.

16. Sonstiges

- 16.1. Die Vertragspartner benennen im jeweiligen SLA sachkundige und kompeten- te Mitarbeiter, die die erforderlichen Entscheidungen treffen oder veranlas- sen können.
- 16.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- 16.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder un- durchführbare Bestimmung ist durch eine sinnngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder un- durchführbaren Klauseln am nächsten kommt.
- 16.4. Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils an- deren Vertragspartners. Die ITpool ist jedoch berechtigt, den Vertrag auch ohne Zustimmung des Auftraggebers auf ein mit der ITpool rechtlich gebunde- nes Unternehmen zu übertragen.
- 16.5. Die ITpool ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.
- 16.6. Diese AGB stellen gemeinsam mit dem SLA als integrierende Bestandteile den Vertrag dar.
- 16.7. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur An- wendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach öster- reichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständig- keit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz der ITpool vereinbart.